

Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

Stand: 30.04.2022



TuS Ascheberg 28 e.V.
Mit uns macht's Spaß

Seite 1 von 11

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Gliederung	2
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 9	Rechte, Pflichten und Sanktionen.....	4
§ 10	Organe.....	5
§ 11	Vorstand	5
§ 12	Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 13	Amtsdauer des Vorstandes	6
§ 14	Mitgliederversammlung	6
§ 15	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	6
§ 16	Einberufung von Mitgliederversammlungen.....	7
§ 17	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	7
§ 18	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen.....	8
§ 19	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	10
§ 20	Ernennung von Ehrenmitgliedern.....	10
§ 21	Kassenprüfung	10
§ 22	Ordnungen	10
§ 23	Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung	10
§ 24	In-Kraft-Treten.....	11

TUS ASCHEBERG 28 e.V.

Postfach 24 - 59380 Ascheberg
www.tusascheberg.de
kontakt@tusascheberg.de

Steuer Nr. 333/5903/0417
Amtsgericht Coesfeld
VR 6222

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE88 4015 4530 0005 0182 21
BIC: WELADE33WXXX

Volksbank Ascheberg Herbern
IBAN: DE11 4006 9601 0011 6038 00
BIC: GENODEM1CAN

Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

Stand: 30.04.2022



TuS Ascheberg 28 e.V.
Mit uns macht's Spaß

Seite 2 von 11

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 1. April 1928 gegründete Turn- und Sportverein hat den Namen „TuS Ascheberg 28 e. V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Ascheberg (Nordrhein-Westfalen) und ist im – beim Amtsgericht Coesfeld geführten - Vereinsregister unter der Registernummer VR 6222 eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung junger Menschen zu.
- 2.2 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.3 In der Satzung beziehen sich Bezeichnungen für natürliche Personen und Funktionen unabhängig vom gewählten Genus auf beide Geschlechter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Gliederung

- 4.1 Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet werden.
- 4.2 Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen.
- 4.3 Die Abteilungen regeln, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird, ihre sportlichen und - im Rahmen des Haushaltsplanes genehmigten – finanziellen Angelegenheiten selbst.
- 4.4 Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

TUS ASCHEBERG 28 e.V.

Postfach 24 - 59380 Ascheberg
www.tusascheberg.de
kontakt@tusascheberg.de

Steuer Nr. 333/5903/0417
Amtsgericht Coesfeld
VR 6222

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE88 4015 4530 0005 0182 21
BIC: WELADE3WXXX

Volksbank Ascheberg Herbern
IBAN: DE11 4006 9601 0011 6038 00
BIC: GENODEM1CAN

Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

Stand: 30.04.2022



TuS Ascheberg 28 e.V.
Mit uns macht's Spaß

Seite 3 von 11

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften ihrer gesetzlichen Vertreter/in. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die in einem solchen Fall endgültig entscheidet.
- 6.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 6.3 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 7.3 Ein Mitglied kann
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 7.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- 7.5 Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 7.6 Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den erweiterten Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

TUS ASCHEBERG 28 e.V.

Postfach 24 - 59380 Ascheberg
www.tusascheberg.de
kontakt@tusascheberg.de

Steuer Nr. 333/5903/0417
Amtsgericht Coesfeld
VR 6222

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE88 4015 4530 0005 0182 21
BIC: WELADE3WXXX

Volksbank Ascheberg Herbern
IBAN: DE11 4006 9601 0011 6038 00
BIC: GENODEM1CAN

Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

Stand: 30.04.2022



TuS Ascheberg 28 e.V.
Mit uns macht's Spaß

Seite 4 von 11

- 7.7 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- 8.2 Das Erheben von Mitgliedsbeiträgen sowie etwaiger zweckgebundener Sonderbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Darüber hinaus sind die einzelnen Abteilungen berechtigt, einen abteilungsbezogenen Beitrag zu erheben.
- 8.3 Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben

§ 9 Rechte, Pflichten und Sanktionen

- 9.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 9.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 9.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung der jeweiligen Beiträge verpflichtet.
- 9.4 Gegen Mitglieder, die der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins, den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorstandes ihrer Abteilungen zuwider handeln, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand geeignete Sanktionen ausgesprochen werden.

Als solche kommen insbesondere

- die Verwarnung,
- die Erteilung von Auflagen sowie
- ein zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins in Betracht.

TUS ASCHEBERG 28 e.V.

Postfach 24 - 59380 Ascheberg
www.tusascheberg.de
kontakt@tusascheberg.de

Steuer Nr. 333/5903/0417
Amtsgericht Coesfeld
VR 6222

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE88 4015 4530 0005 0182 21
BIC: WELADE33WXXX

Volksbank Ascheberg Herbern
IBAN: DE11 4006 9601 0011 6038 00
BIC: GENODEM1CAN

Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

Stand: 30.04.2022



TuS Ascheberg 28 e.V.
Mit uns macht's Spaß

Seite 5 von 11

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht als erweiterter Vorstand aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem Vertreter jeder Abteilung, sowie dem Jugendvertreter.
- 11.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem stv. Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
- 11.3 In der Regel arbeitet der Vorstand als erweiterter Vorstand. Als solcher führt er die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist berechtigt, diesen verbindliche Anweisungen zu erteilen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke beratende Ausschüsse einzusetzen, und kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 11.4 Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder ein benannter Vertreter. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von drei seiner Mitglieder beantragt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- 11.5 Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren.
- 11.6 Über die Arbeit des erweiterten Vorstandes insgesamt berichtet der Geschäftsführer der Mitgliederversammlung.
- 11.7 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 12.1 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 12.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 12.3 Bei Geschäften des gewöhnlichen laufenden Geschäftsbetriebes ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzelvertretungsberechtigt.
- 12.4 Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder oder externe Personen, ehrenamtlich, im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis, mit der Wahrnehmung schriftlich formulierter Aufgaben beauftragen.

TUS ASCHEBERG 28 e.V.

Postfach 24 - 59380 Ascheberg
www.tusascheberg.de
kontakt@tusascheberg.de

Steuer Nr. 333/5903/0417
Amtsgericht Coesfeld
VR 6222

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE88 4015 4530 0005 0182 21
BIC: WELADE3WXXX

Volksbank Ascheberg Herbern
IBAN: DE11 4006 9601 0011 6038 00
BIC: GENODEM1CAN

Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

Stand: 30.04.2022



TuS Ascheberg 28 e.V.
Mit uns macht's Spaß

Seite 6 von 11

- 12.5 Die Geschäftsführung umfasst alle im Vereinsbetrieb anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- die Bereitstellung und den Erhalt der Infrastruktur und
 - die Finanzen des Vereins
 - alle Vertragsangelegenheiten, insbesondere Trainer-, Spieler- oder Arbeitsverträge.
- 12.6 Über seine Tätigkeiten hat der geschäftsführende Vorstand durch ein Mitglied aus seinen Reihen der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 12.7 Der geschäftsführende Vorstand hat den erweiterten Vorstand in den regelmäßigen Sitzungen über die finanzielle Lage des Vereins bzw. der Abteilungen zu informieren. Auf Wunsch ist den Mitgliedern des erweiterten Vorstands Einblick in vorhandene Unterlagen zu gewähren.
- 12.8 Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich ein ausgeglichenes oder positives Geschäftsergebnis zu erwirtschaften. Begründete Abweichungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

- 13.1 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 13.2 Abweichend hiervon wird der Jugendvertreter von der Jugend des Vereins auf einer eigenen Versammlung gewählt. Dessen Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 13.3 Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt in geraden Jahren. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers erfolgt in ungeraden Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 14.2 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte,
- die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- die Entlastung und Wahl des Vorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung des Regelbeitrages und der zweckgebundenen Beiträge,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,

TUS ASCHEBERG 28 e.V.

Postfach 24 - 59380 Ascheberg
www.tusascheberg.de
kontakt@tusascheberg.de

Steuer Nr. 333/5903/0417
Amtsgericht Coesfeld
VR 6222

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE88 4015 4530 0005 0182 21
BIC: WELADE3WXXX

Volksbank Ascheberg Herbern
IBAN: DE11 4006 9601 0011 6038 00
BIC: GENODEM1CAN

Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

Stand: 30.04.2022



TuS Ascheberg 28 e.V.
Mit uns macht's Spaß

Seite 7 von 11

- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
- die Beschlussfassung über Anträge.

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 16.2 Anträge zur Mitgliederversammlung können entweder vom Vorstand selbst oder von den Mitgliedern eingebracht werden. Letztere müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 16.3 Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des ab zu ändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Davon ausgenommen sind redaktionelle Änderungen die sich aufgrund von Satzungsänderungen ergeben.
- 16.4 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Frist ergeben sich aus Absatz 16.1.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 17.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 17.2 Anträge auf Satzungsänderungen können - unter sinngemäßer Beachtung des § 15 Ziff. 3 - nur bei Einstimmigkeit angenommen werden.

TUS ASCHEBERG 28 e.V.

Postfach 24 - 59380 Ascheberg
www.tusascheberg.de
kontakt@tusascheberg.de

Steuer Nr. 333/5903/0417
Amtsgericht Coesfeld
VR 6222

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE88 4015 4530 0005 0182 21
BIC: WELADE33XXX

Volksbank Ascheberg Herbern
IBAN: DE11 4006 9601 0011 6038 00
BIC: GENODEM1CAN

Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

Stand: 30.04.2022



TuS Ascheberg 28 e.V.
Mit uns macht's Spaß

Seite 8 von 11

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 18.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 18.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 18.3 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 18.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 18.5 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 18.6 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 18.7 Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 18.8 Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

TUS ASCHEBERG 28 e.V.

Postfach 24 - 59380 Ascheberg
www.tusascheberg.de
kontakt@tusascheberg.de

Steuer Nr. 333/5903/0417
Amtsgericht Coesfeld
VR 6222

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE88 4015 4530 0005 0182 21
BIC: WELADE3WXXX

Volksbank Ascheberg Herbern
IBAN: DE11 4006 9601 0011 6038 00
BIC: GENODEM1CAN

Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

Stand: 30.04.2022



TuS Ascheberg 28 e.V.
Mit uns macht's Spaß

Seite 9 von 11

- 18.9 Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 18.10 Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- Antragsberechtigt sind:
- a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 18.11 Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- 18.12 Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand gemäß § 26 BGB maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 18.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- den Ort und die Zeit der Versammlung,
 - den Versammlungsleiter,
 - den Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung und
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 18.14. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

TUS ASCHEBERG 28 e.V.

Postfach 24 - 59380 Ascheberg
www.tusascheberg.de
kontakt@tusascheberg.de

Steuer Nr. 333/5903/0417
Amtsgericht Coesfeld
VR 6222

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE88 4015 4530 0005 0182 21
BIC: WELADE3WXXX

Volksbank Ascheberg Herbern
IBAN: DE11 4006 9601 0011 6038 00
BIC: GENODEM1CAN

Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

Stand: 30.04.2022



TuS Ascheberg 28 e.V.
Mit uns macht's Spaß

Seite 10 von 11

- 18.15 Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 19.1 Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Bestätigung des Jugendvertreters steht das Stimmrecht allen ordentlichen Mitgliedern zu, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 19.2 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hiervon ausgenommen ist der Jugendvertreter, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 20.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 20.2 Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- 20.3 Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Kassenprüfung

- 21.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 21.2 Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 22 Ordnungen

- 22.1 Zur Durchführung der Satzung hat der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, Finanzordnung und Jugendordnung zu erlassen.
- 22.2 Darüber hinaus kann er - nach Beratung im erweiterten Vorstand – weitere Ordnungen erlassen.
- 22.3 Zur Änderung oder zum Erlass von Ordnungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 23.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und unter den in § 17 Ziff. 3 festgelegten Voraussetzungen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts

TUS ASCHEBERG 28 e.V.

Postfach 24 - 59380 Ascheberg
www.tusascheberg.de
kontakt@tusascheberg.de

Steuer Nr. 333/5903/0417
Amtsgericht Coesfeld
VR 6222

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE88 4015 4530 0005 0182 21
BIC: WELADE3WXXX

Volksbank Ascheberg Herbern
IBAN: DE11 4006 9601 0011 6038 00
BIC: GENODEM1CAN

Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

Stand: 30.04.2022



TuS Ascheberg 28 e.V.
Mit uns macht's Spaß

Seite 11 von 11

anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 23.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ascheberg, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.03.2022 beschlossen worden.

TUS ASCHEBERG 28 e.V.

Postfach 24 - 59380 Ascheberg
www.tusascheberg.de
kontakt@tusascheberg.de

Steuer Nr. 333/5903/0417
Amtsgericht Coesfeld
VR 6222

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE88 4015 4530 0005 0182 21
BIC: WELADE3WXXX

Volksbank Ascheberg Herbern
IBAN: DE11 4006 9601 0011 6038 00
BIC: GENODEM1CAN